



3003 Bern, 17. November 2010

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Neubau Hangar C6

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 28. Januar 2010 ging beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch der Airport Altenrhein AG (AAAG) um Plangenehmigung für den Bau des Hangars C6 ein.

Nach Prüfung der Unterlagen machte das BAZL die Gesuchstellerin darauf aufmerksam, dass einerseits ein Bericht betreffend die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und andererseits eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide fehlten.

Die AAAG ergänzte anschliessend ihr Gesuch, indem sie am 10. Februar eine Umweltmatrix und am 28. April 2010 die erforderliche Zustimmung der Skyguide zum Vorhaben nachreichte.

Nachdem die Gemeinde Thal Einwände gegen das Vorhaben erhob, weil es das Strassenprojekt «Rütiweg» tangiere, passte die AAAG ihr Gesuch entsprechend den Vorgaben der Gemeinde Thal an und kürzte den Hangar von 71.09 auf 70.85 m. Die revidierten Pläne reichte die Gesuchstellerin dem BAZL am 18. Mai 2010 ein.

Schliesslich benötigte die für die luftfahrtspezifische Prüfung zuständige Sektion des BAZL weitere Unterlagen, namentlich einen Schleppkurvennachweis und Angaben zu den Neigungsverhältnissen auf dem Vorfeld, dem betroffenen Rollwegabschnitt sowie den Rollweganschlüssen. Mit Eingabe vom 16. Juli 2010 kam die Gesuchstellerin diesem Anliegen nach und vervollständigte damit ihre Gesuchsunterlagen.

1.2 Beschreibung

Im nordöstlichen Bereich des Flugfelds St. Gallen-Altenrhein soll zwischen dem bestehenden Hangar C5 und dem genehmigten Hangar «Maritime» der Hangar C6 erstellt werden, welcher in Abhängigkeit der Flugzeuggrösse Platz für bis zu zehn Maschinen bietet. Der Hangar misst 70.85 m Länge, 67.0 m Breite und ist 11.46 m hoch. Die Fassade wird mit blechernen Sandwichelementen aufgebaut und erhält einen grauen Farbton. Die Luftfahrzeuge können west-, süd- und ostseitig in den Hangar geführt werden. Der bestehende Rollweg wird dazu auf einer Strecke von rund 90 m von 7.0 auf 10.5 m verbreitert.

Es werden im Hangar keine Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten an Luftfahrzeugen ausgeführt.

1.3 *Begründung*

Der Hangarneubau dient dazu, die vorhandene Nachfrage nach gedeckten Flugzeugabstellplätzen teilweise zu befriedigen.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Die Gesuchstellerin reichte folgende Unterlagen ein:

- Schreiben vom 25. Januar 2010;
- Baugesuchsformulare Kanton St. Gallen (G1 1-3, GA 1-3);
- Plan-Nr. 0588-01, «Situation», 1:1000, vom 23. April 2010;
- Plan-Nr. 0588-01.1, «Übersichtsplan», 1:1000 (recte 1:5000), vom 23. April 2010;
- Plan-Nr. 0588-02, «Grundriss», 1:200, vom 23. April 2010;
- Plan-Nr. 0588-03, «Schnitt A-A/Fassaden», 1:200, vom 23. April 2010;
- Plan-Nr. 0588-04, «Löschwasserrückhaltung», 1:500, vom 23. April 2010;
- Plan-Nr. 0588-05, «Schemaplan Heizstrahler», 1:500, vom 23. April 2010;
- Plan-Nr. -03 (Auftrags-Nr. 1890.00), «Nachweis Schleppkurven Anschlussrollwege», 1:500, vom 6. Juli 2010;
- Plan-Nr. 0588-07, «Umgebungsplan mit Gefällsangaben», 1:500, vom 8. Juli 2010.

Eine Erklärung der für die Flugsicherung zuständigen Skyguide, wonach das Vorhaben ihre Tätigkeit und die bestehenden Flugsicherungseinrichtungen nicht beeinträchtigt, liegt vor.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 11. Februar 2010 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. März 2010 und in den lokalen Publikationsorganen am 2. März 2010 publiziert und es wurde vom 3. März bis 16. April 2010 beim Bauamt der politischen Gemeinde Thal öffentlich aufgelegt. Aufgrund der marginalen Projektänderung (vgl. A.1.1), welche sich kaum auf das äussere Erscheinungsbild auswirkte und die Nutzung in keiner Weise beeinflusste, ver-

zichtete das BAZL auf eine erneute Publikation und öffentliche Auflage.

Weiter hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben vom 11. Februar 2010 an.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL folgende Einsprachen ein:

- Gemeinde Thal, Einsprache vom 26. März 2010 (zurückgezogen mit Eingabe vom 17. Mai 2010);
- VCS Verkehrs-Club der Schweiz, C. und Z., alle vertreten durch Rechtsanwalt Jürg Diggelmann, Einsprache vom 16. April 2010 (Einsprechende).

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Gemeinde Thal, Stellungnahme vom 22. März 2010 (neben der eingereichten Einsprache, vgl. A.2.2);
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 24. März 2010;
- Amt für Wirtschaft des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 26. März 2010;
- AREG, Stellungnahme vom 13. April 2010;
- ARE, Stellungnahme vom 31. Mai 2010;
- BAZL/SIAP (Sicherheit Infrastruktur, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse), Stellungnahme vom 24. August 2010;
- BAFU, Stellungnahme vom 30. September 2010.

Mit E-Mail vom 8. Oktober 2010 zeigte sich die Gesuchstellerin mit den beantragten Auflagen in den Stellungnahmen einverstanden, sodass die Instruktion abgeschlossen werden konnte.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfelds und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage «Flugfeld St. Gallen-Altenrhein» kann das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Dimension und Lage nicht mehr als derart gering bezeichnet werden, als dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Darüber hinaus ist nicht auszuschliessen, dass das geplante Projekt schutzwürdige Interessen Dritter berühren könnte. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

1.4 *Zulässigkeit der Einsprachen*

1.4.1 Allgemeines

Nach Art. 37f LFG ist zur Einsprache berechtigt, wer nach den Vorschriften des Ver-

waltungsverfahrensgebietes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Partei ist. Erforderlich ist somit gestützt auf Art. 6 i. V. m. Art. 48 VwVG, dass Einsprecher über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung, Änderung oder einer negativen Verfügung (i. c. Bauabschlag) ziehen. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können¹.

Der Kreis der zur Beschwerde legitimierten Betroffenen im Einwirkungsbereich von Flugplätzen kann gemäss gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts sehr weit sein, ohne dass bereits von einer Popularbeschwerde zu sprechen wäre. *«Bezogen auf den Lärm kommt allen Personen Beschwerdelegitimation zu, die den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden. Die Überschreitung von Lärmgrenzwerten stellt kein ausschlaggebendes Abgrenzungskriterium dar.»*² Schliesslich muss die Einsprache fristgerecht, d. h. während der Auflagefrist, erhoben worden sein und es sind die Formvorschriften nach Art. 52 VwVG zu beachten.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Thal ihre Einsprache vom 26. März 2010 mit Eingabe vom 17. Mai 2010 zurückgezogen hat. In diesem Zusammenhang erübrigen sich demnach weitergehende Ausführungen.

1.4.2 C. und Z.

Die beiden Einsprecher wohnen in Altenrhein, rund 900 resp. 500 m Luftlinie vom geplanten Vorhaben entfernt. Bei einer allfälligen Plangenehmigung des Neubaus des Hangars C6 ist mit einer geringfügigen Zunahme der Lärmbelastung zu rechnen, weil damit eine leichte Erhöhung der Flugbewegungen von Flugzeugen über 8.618 Tonnen einhergehen dürfte. Diese Mehrbelastung kommt indessen unter 1 dB zu liegen, was für den Menschen kaum wahrnehmbar ist. Die Einzelereignisse der rund 500 zusätzlichen Flugbewegungen mit Flugzeugen über 8.618 Tonnen sind für die Einsprecher demgegenüber durchaus wahrnehmbar. Sie sind damit in ihrer Ruhe gestört und im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts vom Vorhaben mehr als jedermann betroffen.

Die Einsprecher beantragen, das Gesuch um Plangenehmigung für den Neubau des Hangars C6 sei abzuweisen. Bei einer allfälligen Gutheissung ihres Begehrens käme es demzufolge zu keiner Zunahme der oben erwähnten Flugbewegungen, weshalb der praktische Nutzen, welchen sie aus einer abschlägigen Verfügung zögen, zu bejahen ist.

Ihre Einsprache ist form- und fristgerecht eingegangen, weshalb darauf einzutreten ist.

¹ BGE 133 II 249, E. 1.3.1.

² Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009, A-1936/2006, E. 3.1.

1.4.3 Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)

Der VCS stützt seine Legitimation auf Art. 55 i. V. m. Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und die Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076). Erforderlich ist hierbei, dass das vorliegend zu beurteilende Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, was indessen streitig ist.

Betreffend die Legitimation des Verkehrs-Club Schweiz (VCS) wird auf die Verfügung des BAZL vom 5. November 2010 verwiesen, in welcher festgestellt wurde, dass unter Berücksichtigung aller hängigen Verfahren – unter anderem auch des vorliegend zu beurteilenden Vorhabens – derzeit keine UVP-Pflicht besteht. Folglich ist der VCS nicht zur Einsprache legitimiert. Auch wenn auf ihre im Übrigen form- und fristgerechte eingereichte Einsprache formell nicht eingetreten werden kann, sind die Vorbringen materiell zu behandeln, weil der VCS in seiner Einsprache zusammen mit C. und Z. auftritt.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Obschon die Anzahl Flugbewegungen auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein in den letzten Jahren insgesamt stark rückläufig war und sich aktuell auf einem Niveau um 30'000 eingependelt hat, sind die Charter- und Geschäftsreiseflüge im Anstieg begriffen. Aufgrund dessen sieht sich die Gesuchstellerin mit einer erhöhten Nachfrage nach gedeckten Luftfahrzeugabstellplätzen konfrontiert, weshalb der vorliegend zu beurteilende Hangar erstellt werden soll.

Das Vorhaben ist somit ausreichend begründet.

2.3 *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Die Frage der UVP-Pflicht wurde – im Sinne der gesamtheitlichen Betrachtungsweise nach Art. 8 bzw. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) – unter Einbezug aller derzeit beim BAZL hängigen Verfahren geprüft und anlässlich der Plan genehmigung «Umbau und Erweiterung Fliegermuseum» vom 5. November 2010 beurteilt. Das BAZL kam dabei in Übereinstimmung mit dem BAFU zum Schluss, dass die aktuellen Vorhaben keine ins Gewicht fallenden Veränderungen der Umweltbelastung mit sich bringen und damit zum jetzigen Zeitpunkt keine erneute UVP durchgeführt werden muss.

Die Einsprechenden begründen ihre Anträge einzig mit einer angeblichen UVP-Pflicht, weshalb ihre Einsprache vollumfänglich abzuweisen ist. Da sie anlässlich des oben zitierten Entscheids Partei waren und ihnen die betreffende Verfügung eröffnet wurde, wird auf die Erwägungen in der Plangenehmigung vom 5. November 2010 verwiesen.

2.4 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das SIL-Objektblatt für den Regionalflugplatz St. Gallen-Altenrhein, das sich auf das materiell koordinierte Protokoll vom Februar 2007 stützt und für welches aktuell das öffentliche Mitwirkungsverfahren läuft, sieht vor, dass dem Linien-, Charter- und Geschäftsreiseverkehr ein massvolles Wachstum ermöglicht werden soll, wobei die Anzahl Flugbewegungen auf maximal 36'500 begrenzt ist. Weiter soll der Flugplatz eine Infrastruktur anbieten, welche seiner Funktion und dem internationalen Standard entspricht. Mit der Erstellung des Hangars C6 wird somit dieser Festlegung Rechnung getragen.

Auch das ARE hält in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 2010 fest, das Vorhaben entspreche den Vorgaben im Koordinationsprotokoll vom Februar 2007 und werfe keine grundsätzlichen raumplanerischen Fragen auf.

Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL bzw. den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat die Voraussetzungen für eine geordnete Benützung sicherzustellen und das Flugfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des Betriebsreglements zu betreiben (Art. 17 Abs. 1 lit. b. VIL).

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der ICAO zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

Die Gemeinde Thal beantragt in ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2010, die Schnurgerüstabnahme habe durch das Geometerbüro Wälli AG, Heerbrugg, zu erfolgen. Darüber hinaus seien die Grundbuchpläne bei Änderungen von Gebäuden sowie bei Anpassungen der Bodenbedeckungen durch dasselbe Büro nachführen zu lassen.

Diese unbestrittenen Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden, unter Vorbehalt folgender Aspekte:

- Seitlich des Rollwegs «November» sind die minimalen Abstände gemäss ICAO Annex 14 Vol. I, Table 3-1, auch während der Bauphase stets einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss der Rollweg eingeschränkt oder temporär geschlossen werden. Der minimal notwendige Abstand zwischen «taxiway centre line» und einem Objekt beträgt für ein Luftfahrzeug mit «code letter» A 16.25 m.
- Spätestens sechs Wochen vor Baubeginn ist dem BAZL mittels Baubeschrieb und Planunterlagen darzulegen, wie die Bauarbeiten zum Hangarneubau sowie zur Rollwegverbreiterung durchgeführt werden.
- Die Quer- sowie Längsneigung der Rollwegverbreiterung von 7.0 auf 10.5 m sind denjenigen des bestehenden Rollweges anzupassen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist dem BAZL spätestens sechs Wochen vor Baubeginn ein Plan inklusive Querschnitte für den Bereich der Rollwegverbreiterung einzureichen, der die Neigungsverhältnisse darstellt.
- Vor Inbetriebnahme der Rollwegverbreiterung bzw. der neuen Rollweganschlüsse und des Vorfeldes vor dem Hangar ist ein geeigneter Tragfähigkeitsnachweis

- (beispielsweise mittels ACN/PCN-Methode) zu erbringen. Hierbei sind die Art. 3.9.13 und 3.13.3 des ICAO Annex 14 Vol. I zu berücksichtigen.
- Spätestens sechs Wochen vor Baubeginn ist dem BAZL ein massstäblicher Markierungs- und Signalisationsplan einzureichen.
 - Die Situationspläne («Aerodrome Chart» und «AD INFO 1») in den Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen (Ergänzung Hangar, Vorfeld). Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, sodass zwischen der geplanten Inbetriebnahme des Fliegermuseums und dem Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen³ eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine («originator deadline») der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen, wobei diejenigen eines «amendment»-Zyklus (AMDT) gelten.
 - Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS, lifs@bazl.admin.ch). Hierzu gehört auch eine allfällige temporäre Schliessung der Graspiste bzw. des Rollwegs «November».
 - Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem BAZL schriftlich anzuzeigen. Nach Fertigstellung des Baus und vor Inbetriebnahme erfolgt eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.

2.8 Technische Anforderungen

2.8.1 Arbeitsinspektion

Das Amt für Wirtschaft führt in seiner Stellungnahme vom 26. März 2010 aus, der Betriebsinhaber sei bei den eingereichten Plänen und Beschreibungen zu behafteten. Allfällige Änderungen seien vor deren Ausführung der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich zu melden. Weiter sei die Fertigstellung des Baus dem Arbeitsinspektorat zu melden, damit eine Abnahmekontrolle durchgeführt werden könne.

Die obigen Anträge werden seitens der Gesuchstellerin nicht bestritten, weshalb entsprechende Auflagen formuliert und in diese Verfügung aufgenommen werden.

2.8.2 Brandschutz

Das Amt für Feuerschutz beantragt in seiner Stellungnahme vom 24. März 2010 die Aufnahme zahlreicher Brandschutzauflagen in die vorliegende Verfügung, namentlich zu folgenden Bereichen:

- Zufahrtswege für die Feuerwehr;
- Aussenhydranten;
- Tragwerke;

³ WEF-Datum (With effect from).

- Gebäudeaussenwände;
- Bedachung;
- Dämmstoffe (Isolationen);
- Flucht- und Rettungswege;
- Elektrische Installationen;
- Sicherheitsbeleuchtung (Notbeleuchtung);
- Massnahmen zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen, Explosionsschutz;
- Feuerlöschgeräte;
- Brandmeldeanlage;
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- Blitzschutzanlage;
- Wärme- und lufttechnische Anlagen;
- Lagerung und Umgang mit Chemikalien;
- Lagerung und Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten;
- Lagerung und Verwendung von Flüssiggas;
- Gasverbrauchseinrichtungen;
- Betrieblicher Brandschutz;
- Brandschutz auf der Baustelle.

Schliesslich sei das Gebäude nach Abschluss der Bauarbeiten dem Amt für Feuerschutz und dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz zur Abnahmekontrolle anzumelden.

Diese Auflagen werden seitens der Gesuchstellerin nicht bestritten. Die Stellungnahme des Amts für Feuerschutz bildet somit einen Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1), zusammen mit den entsprechenden Rückgabeplänen (Beilagen 2 bis 4).

2.9 *Energie*

Die Gemeinde Thal beantragt in ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2010, die Gesuchstellerin habe rechtzeitig vor Baubeginn dem Bauamt Thal den gemäss Energiegesetz erforderlichen Energienachweis einzureichen. Mit dem Baubeginn dürfe erst begonnen werden, wenn das Bauamt den Nachweis genehmigt habe.

Dem ist entgegenzuhalten, dass für die Genehmigung von Flugplatzanlagen keine kantonalen (und damit auch keine kommunalen) Bewilligungen oder Pläne erforderlich sind (Art. 37 Abs. 4 LFG).

Die Gesuchstellerin widersetzt sich dem Antrag der Gemeinde Thal nicht, weshalb der besagte Energienachweis dem Bauamt Thal vor Baubeginn einzureichen ist. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der Gemeinde Thal und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.10 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

2.10.1 Natur- und Landschaft

Die Gemeinde Thal führt aus, gemäss Art. 12 Abs. 4 des kommunalen Baureglements sei ein Drittel des Grenz- bzw. Strassenabstandsbereichs als Grünfläche zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der revidierte Grundriss enthalte die erforderliche Bepflanzung. Diese sei als Auflage in die Verfügung aufzunehmen. Weiter seien die aussenliegenden Abstellflächen unversiegelt zu gestalten und in geeigneter Weise zu begrünen. Schliesslich sei dem Gemeinderat durch das BAZL ein kompletter Umgebungsplan einzureichen, welcher sowohl Angaben zu den Belagsarten, zur Begrünung und zu den Gefällsverhältnissen für die Entwässerung als auch die Einfriedung enthält.

Das BAFU unterstützt das Anliegen der Gemeinde Thal und beantragt zudem, der guten Einpassung des Hangars in die Umgebung sei besondere Beachtung zu schenken.

Die Gesuchstellerin widersetzt sich diesen Anträgen nicht, weshalb sie Eingang in diese Verfügung finden. Aufgrund der Tatsache, dass der erwähnte Plan «Grundriss» als massgebliche Unterlage bezeichnet wird, erübrigt sich betreffend die darin enthaltene Bepflanzung eine separate Auflage.

2.10.2 Gewässerschutz

Das BAFU beantragte bereits anlässlich des Plangenehmigungsverfahrens «Neubau und Erweiterung Fliegermuseum», dass die Flugplatzhalterin ein Entwässerungskonzept über das ganze Flugplatzareal unter Einbezug der kantonalen Fachstelle zu erstellen und dieses bis Ende 2011 der Gemeinde Thal, dem Kanton St. Gallen und dem BAZL einzureichen habe. Dieser Antrag wurde in der besagten Plangenehmigung vom 5. November 2010 berücksichtigt und eine entsprechende Auflage formuliert. Soweit sich demnach die Anträge betreffend den Gewässerschutz seitens des BAFU, des AREG und der Gemeinde Thal mit dieser Auflage decken bzw. überschneiden, wird auf die Ausführungen in der erwähnten Verfügung verwiesen und auf eine solche Auflage in dieser Verfügung verzichtet. Gleiches gilt für den Antrag des BAFU in seiner Stellungnahme vom 30. September 2010, wonach die Entwässerung mit dem generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Thal abzustimmen und die Möglichkeiten für zentrale Versickerungsanlagen frühzeitig zu prüfen und zu planen seien.

Das BAFU beantragt darüber hinaus zum Vorhaben «Neubau Hangar C6», es sei sicherzustellen, dass jegliche Art von Versickerung entsprechend der BUWAL-Wegleitung «Grundwasserschutz» nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bo-

denschicht erfolgt. Falls dies nicht möglich sei, sei der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen. Weiter dürften keine Baumaterialien (Dachbahnen, Fassadenanstriche usw.) eingesetzt werden, welche das anfallende Regenwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit E-Mail vom 8. Oktober 2010 mit diesen Auflagen einverstanden, weshalb sie in diese Verfügung aufgenommen werden.

Die Gemeinde Thal stellt in ihrer Stellungnahme ebenfalls weitere Anträge zum «Neubau Hangar C6». So habe die AAAG dem Bauamt Thal rechtzeitig vor Baubeginn einen Kanalisationsplan mit Angaben zum Leitungsdurchmesser, -material und -gefälle sowie zu den Schächten und zur Retention einzureichen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Meteorontwässerung des westlich angrenzenden Hangars in der dort gewählten Ausführung nicht funktioniere.

Darüber hinaus verlangt die Gemeinde Thal, dass vor Baubeginn die Durch- und Einleitrechte gemäss Art. 11 des kommunalen Abwasserreglements zu regeln seien.

Schliesslich sei die Abwasseranlage nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuführen, wobei insbesondere die technischen Bedingungen des Abwasserverbandes Altenrhein und des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute sowie die Richtlinie (SN 592 000) des Schweizerischen Spengler- und Installateurenverbandes über die Abwasseranlagen zu berücksichtigen seien.

Die Gesuchstellerin widersetzt sich diesen Anträgen nicht, weshalb entsprechende Auflagen formuliert werden.

2.10.3 Luftreinhaltung

Das BAFU erhebt aus lufthygienischer Sicht keine Einwände gegen das Projekt. Die im Abschnitt «Luftreinhaltung» auf Seite 4 der Umweltmatrix vom 19. Januar 2010 vorgesehenen Massnahmen seien aber umzusetzen.

Die Umweltmatrix wird als massgebliche Unterlage bezeichnet, womit diesem Anliegen des BAFU Rechnung getragen wird.

2.10.4 Lärm und Erschütterungen

Das BAFU schliesst sich den Aussagen der Gesuchstellerin an, wonach der durch das Projekt herbeigeführte Baulärm keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen verursacht. Damit entspreche das Projekt den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Betreffend die Betriebsphase stützt sich das BAFU auf die Ausführungen der Gesuchstellerin, wonach der Hangar einzig dem Zweck dient, gedeckte Flugzeugabstellplätze zur Verfügung zu stellen. Damit habe das Projekt keine Auswirkungen auf den Lärm in der Betriebsphase.

2.10.5 Bodenschutz

Unter diesem Aspekt weist das BAFU darauf hin, dass die verlustig gehende Bodenfläche relativ gross und der Aushub auch ohne Unterkellerung erheblich seien. Aus diesem Grund sei ein akkreditierter bodenkundlicher Baubegleiter für die Massnahmen zum Bodenschutz während der Bautätigkeit heranzuziehen (Liste BBB-BGS unter <http://www.soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html>).

Die AAAG zeigt sich damit einverstanden, sodass diese Auflage in die Verfügung aufgenommen wird.

2.10.6 Naturgefahren

Es wurde seitens des Kantons St. Gallen festgestellt, dass angesichts der Seespiegellage des Bodensees bei Hochwasser eine mittlere (blaue) Hochwassergefährdung für den Standort des Projekts vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund beantragt das BAFU, es sei in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Thal und der Gebäudeversicherungsanstalt festzulegen, ob Objektschutzmassnahmen erforderlich seien. Gegebenenfalls sei ein geeigneter Objektschutznachweis zu erbringen und die darin bestimmten Massnahmen seien umzusetzen. Darüber hinaus sei anlässlich der Bauausführung dem Gefahrenprozess stets die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und es sei der Gefährdung nach den Regeln der Baukunst zu begegnen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit diesen Auflagen einverstanden, weshalb sie Eingang in die Verfügung finden.

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Gemeinde Thal überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die Gemeinde Thal zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und den Einsprechenden eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Thal wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Airport Altenrhein AG betreffend Neubau Hangar C6 wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Bau eines eingeschossigen Hangars, 70.85 m lang, 67.0 m breit und 11.46 m hoch mit folgenden Elementen:

- blecherne Sandwichfassadenkonstruktion in Grauton;
- Tore an der West-, Süd- und Ostseite;
- Rollweganschluss; und
- entsprechende Verbreiterung des Rollwegs auf 10.5 m.

1.2 *Standort*

Im nordöstlichen Bereich des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein, Grundstück-Nr. 571, östlich des bestehenden Hangars C5.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Umweltmatrix vom 19. Januar 2010;
- Plan-Nr. 0588-01, «Situation», 1:1000, vom 23. April 2010;
- Plan-Nr. 0588-01.1, «Übersichtsplan», 1:1000 (recte 1:5000), vom 23. April 2010;
- Plan-Nr. 0588-02, «Grundriss», 1:200, vom 23. April 2010;
- Plan-Nr. 0588-03, «Schnitt A-A/Fassaden», 1:200, vom 23. April 2010;
- Plan-Nr. 0588-04, «Löschwasserrückhaltung», 1:500, vom 23. April 2010;
- Plan-Nr. 0588-05, «Schemaplan Heizstrahler», 1:500, vom 23. April 2010;
- Plan-Nr. -03, Auftrags-Nr. 1890.00, «Nachweis Schleppkurven Anschlussrollwege», 1:500, vom 6. Juli 2010;
- Plan-Nr. 0588-07, «Umgebungsplan mit Gefällsangaben», 1:500, vom 8. Juli 2010.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze beste-

henden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.
- 2.1.4 Die Schnurgerüstabnahme hat durch das Geometerbüro Wälli AG, Heerbrugg, zu erfolgen. Ausserdem sind die Grundbuchpläne bei Änderungen von Gebäuden sowie bei Anpassungen der Bodenbedeckungen durch dasselbe Büro nachführen zu lassen.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 2.2.1 Seitlich des Rollwegs «November» sind die minimalen Abstände gemäss ICAO Annex 14 Vol. I, Table 3-1, auch während der Bauphase stets einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss der Rollweg eingeschränkt oder temporär geschlossen werden.
- 2.2.2 Spätestens sechs Wochen vor Baubeginn ist dem BAZL mittels Baubeschrieb und Planunterlagen darzulegen, wie die Bauarbeiten zum Hangarneubau sowie zur Rollwegverbreiterung durchgeführt werden.
- 2.2.3 Die Quer- sowie Längsneigung der Rollwegverbreiterung von 7.0 auf 10.5 m sind denjenigen des bestehenden Rollweges anzupassen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist dem BAZL spätestens sechs Wochen vor Baubeginn ein Plan inklusive Querschnitte für den Bereich der Rollwegverbreiterung einzureichen, der die Neigungsverhältnisse darstellt.
- 2.2.4 Vor der Inbetriebnahme der Rollwegverbreiterung bzw. der neuen Rollweganschlüsse und des Vorfeldes vor dem Hangar ist ein geeigneter Tragfähigkeitsnachweis zu erbringen, wobei insbesondere die Art. 3.9.13 und 3.13.3 des ICAO Annex 14 Vol. I zu berücksichtigen sind.
- 2.2.5 Spätestens sechs Wochen vor Baubeginn sind dem BAZL ein massstäblicher Markierungs- und Signalisationsplan einzureichen.
- 2.2.6 Die Situationspläne («Aerodrome Chart» und «AD INFO 1») in den Luftfahrtpublika-

tionen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen (Ergänzung Hangar, Vorfeld). Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, sodass zwischen der geplanten Inbetriebnahme des Fliegermuseums und dem Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine («originator deadline») der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen, wobei diejenigen eines «amendment»-Zyklus (AMDT) gelten.

- 2.2.7 Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren und spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS (lifs@bazl.admin.ch) einzureichen.
- 2.2.8 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem BAZL schriftlich anzuzeigen. Der Hangar C6 darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine Abnahme durch das BAZL vor Ort erfolgt ist.

2.3 *Arbeitsinspektion*

Die Fertigstellung des Baus ist dem Arbeitsinspektorat des Kantons St. Gallen zur Abnahmekontrolle anzumelden.

2.4 *Brandschutz*

- 2.4.1 Die Stellungnahme des Amtes für Feuerschutz vom 24. März 2010 bildet einen Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1), zusammen mit den entsprechenden Rückgabeplänen (Beilagen 2 bis 4).
- 2.4.2 Das Gebäude ist nach Abschluss der Bauarbeiten dem Amt für Feuerschutz und dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz zur Abnahmekontrolle anzumelden.

2.5 *Energie*

Dem Bauamt Thal ist rechtzeitig vor Baubeginn der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienachweis einzureichen.

2.6 *Natur- und Landschaft*

- 2.6.1 Der guten Einpassung des Hangars in die Umgebung ist besondere Beachtung zu schenken.
- 2.6.2 Die aussenliegenden Abstellflächen sind unversiegelt zu gestalten und in geeigneter Weise zu begrünen.

2.6.3 Dem BAZL sowie der Gemeinde Thal ist ein kompletter Umgebungsplan einzureichen, welcher sowohl Angaben zu den Belagsarten, zur Begrünung und zu den Gefällsverhältnissen für die Entwässerung als auch die Einfriedung enthält.

2.7 *Gewässerschutz*

2.7.1 Es ist sicherzustellen, dass jegliche Art von Versickerung entsprechend der BUWAL-Wegleitung «Grundwasserschutz» nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgt. Ist dies nicht möglich, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.

2.7.2 Es dürfen keine Baumaterialien (Dachbahnen, Fassadenanstriche usw.) eingesetzt werden, welche das anfallende Regenwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können.

2.7.3 Dem Bauamt Thal ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Kanalisationsplan mit Angaben zum Leitungsdurchmesser, -material und -gefälle sowie zu den Schächten und zur Retention einzureichen.

2.7.4 Vor Baubeginn sind die Durch- und Einleitrechte gemäss Art. 11 des kommunalen Abwasserreglements zu regeln.

2.7.5 Die Abwasseranlage ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Dabei sind insbesondere die technischen Bedingungen des Abwasserverbandes Altenrhein und des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute sowie die Richtlinie (SN 592 000) des Schweizerischen Spengler- und Installateurenverbandes über die Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

2.7.6 Bodenschutz

Für Massnahmen zum Bodenschutz während der Bautätigkeit ist ein akkreditierter bodenkundlicher Baubegleiter heranzuziehen.

2.8 *Naturgefahren*

2.8.1 Es ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Thal und der Gebäudeversicherungsanstalt festzulegen, ob Objektschutzmassnahmen erforderlich sind. Gegebenenfalls ist ein geeigneter Objektschutznachweis zu erbringen und die darin bestimmten Massnahmen sind umzusetzen.

2.8.2 Während der Bauausführung ist dem Gefahrenprozess stets die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und es ist der Gefährdung nach den Regeln der Baukunst zu

begegnen.

3. Einsprachen

3.1 *Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)*

Auf die Einsprache des VCS wird nicht eingetreten.

3.2 *C. und Z.*

Die Einsprache von C. und Z. wird vollumfänglich abgewiesen.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. Beilagen).

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben mit Rückschein):

- Rechtsanwalt Jürg Diggelmann, Haus Washington, Rosenbergstrasse 22, 9000 St. Gallen (inkl. Beilage 1).

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Gemeinderat der Gemeinde Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal;
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen;
- Amt für Feuerschutz, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen;
- Amt für Wirtschaft, Abteilung Arbeitsinspektorat, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen;
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Sektion Planung, 3003 Bern.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sign. Peter Müller
Direktor

Sign. Marc Baumann, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

- Beilage 1 : Stellungnahme des Amtes für Feuerschutz (AFS) vom 24. März 2010
- Beilage 2: Rückgabeplan des AFS, Bewilligung Nr. 2010 / 01 – 31 (Plan-Nr. 0588-02), vom 24. März 2010
- Beilage 3: Rückgabeplan des AFS, Bewilligung Nr. 2010 / 01 – 31 (Plan-Nr. 0588-03), vom 24. März 2010
- Beilage 4: Rückgabeplan des AFS, Bewilligung Nr. 2010 / 01 – 31 (Plan-Nr. 0588-05), vom 24. März 2010

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.